



STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauengemeinschaft“ besteht ein im Jahre 1879 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Pfarrei Sarnen.

Er ist parteipolitisch neutral.

Er ist ein Ortsverein des SKF Obwalden und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Ehe, Familie, Kirche und Gesellschaft zu erfüllen suchen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- 3.1 Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- 3.2 Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereichen
- 3.3 Erfüllung sozialer Aufgaben
- 3.4 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- 3.5 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- 3.6 Engagement für ökumenische Bestrebungen
- 3.7 Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.8 Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- 3.9 Zusammenarbeit mit dem SKF Obwalden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, Förderung ihrer Sozialwerke, Zeitschriften, Bildungs- und Ferienzentrums Matt in Schwarzenberg

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken.

Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Neumitglieder werden jeweils an der Generalversammlung aufgenommen. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Generalversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Rechnungsrevisorinnen

A. Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7 Einladung und Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden, vom Vorstand mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen.

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich an die Präsidentin/ das Co-Präsidium zu richten.

Art. 8 Zuständigkeit

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- 8.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets, die Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen

- 8.2 Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrages im Rahmen des Maximalbeitrages gemäss Art. 18.1
- 8.3 Festsetzung von zusätzlichen finanziellen Beiträgen der Mitglieder zu den in Art. 18.1 festgelegten Jahresbeiträgen
- 8.4 Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin oder des Co-Präsidiums und der Rechnungsrevisorinnen
- 8.5 Aufnahme/ Ausschluss von Mitgliedern
- 8.6 Behandlung von Anträgen
- 8.7 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8.9 Beschlussfassung über weitere Geschäfte, soweit der Vorstand nicht abschliessend dafür zuständig ist (oder: die der Vorstand auflegt)

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 10 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt, welches der nächstfolgenden Generalversammlung vorzulegen ist.

B. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Co-Präsidium
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder

- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Die Präsidentin/ das Co-Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die geistige Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind zweimal wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt also 12 Jahre. Die Amtsdauer der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums beträgt max. 12 Jahre, wobei ihre vorgängige Mitgliedschaft im Vorstand angerechnet wird.

Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der GV vorbehalten sind, insbesondere:

- 13.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 13.2 Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- 13.3 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- 13.4 Erarbeitung des Jahresprogrammes
- 13.5 Vorbereitung der GV und allfälliger Statutenrevisionen
- 13.6 Ausführung der an der GV gefassten Beschlüsse
- 13.7 Bestellung von Ressort und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 13.8 Presse- und Informationsarbeit
- 13.9 Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Obwalden und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 14 Vorstandssitzung

Die Präsidentin/ Co-Präsidium lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, der Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit der Stichtscheid zu.

Art. 15 Aufgaben der Aktuarin und der Kassierin

- 15.1 Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.
- 15.2 Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget.

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, Vizepräsidentin bzw. Co-Präsidium und Aktuarin. Für den Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift, wobei die Belege von der Präsidentin vorgängig zu visieren sind.

C. Rechnungsrevisorinnen

Art. 17 Revisorinnen

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Der Bericht an der GV umfasst eine kurze Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit, die Anträge der Revisorinnen sowie Ort, Datum und Unterschriften.

Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzierung

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeitrag der Mitglieder von maximal Fr. 50.-
- 18.2 Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

- 18.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 18.4 Zuwendungen und Legate
- 18.5 Dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Das Rechnungsjahr bzw. das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Entschädigung

Die Mitarbeit im Vorstand und in allen Gremien des Vereins ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Mitgliederbeitrag an den Dachverband

Der Verein entrichtet dem Kantonalen und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Abänderung der Statuten bedarf es 2/3 der Stimmen der an der GV anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es 2/3 der Stimmen der an der GV anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird unter Aufsicht der Kirchgemeinde Sarnen angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an das Pfarramt Sarnen. Es verwendet das Vermögen für Frauen und Familien in Notsituationen und für die Weiterbildung von Frauen.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Januar 2005 angenommen und treten sofort in Kraft. Alle früheren oder anders lautenden Statuten werden damit ausser Kraft gesetzt.

Sarnen, 24. Januar 2005

Präsidentin

Aktuarin

Lydia Kruppenacher

Lisbeth Ming